

22. Besteht das Recht des Hypothekengläubigers auf abge sonderte Befriedigung aus dem Erlöse beweglicher, seinem Hypothekenrechte unterliegender Zubehörstücke auch bei einer durch den Konkursverwalter gemäß § 117 R.D. erfolgten Veräußerung, wenn vor derselben der Hypothekengläubiger dem Verwalter gegenüber erklärt hat, daß er abge sonderte Befriedigung aus dem Erlöse verlange?

R.D. §§ 39. 117.

C.B.D. § 710.

Preuß. Gesetz über den Eigentumsverlust vom 5. Mai 1872 § 30.

Preuß. Zwangsvollstreckungsgesetz vom 13. Juli 1888 § 206.

V. Civilsenat. Urt. v. 12. November 1898 i. S. L. (Kf.) w. K.'sche Konkursmasse (Wekl.). Rep. V. 156/98.

I. Landgericht Liegnitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Kläger erhob als Hypothekengläubiger in Höhe von 7084,30 M nebst Zinsen Ansprüche auf den Erlös eines Expeditionsinventars, mit der Behauptung, daß dieses Inventar, welches der Konkursverwalter am 13. November 1897 durch einen Gerichtsvollzieher für die verklagte Konkursmasse hatte versteigern lassen, nachdem die Gläubigerversammlung am 8. desselben Monats den Verkauf und die Auflösung des Expeditionsgeschäftes beschlossen hatte, Zubehör der ihm verpfändeten Grundstücke gewesen sei und als solches seinem Hypothekenrechte unterlegen habe. Unstreitig war, daß der Kläger bereits vor dem Verkaufe — und zwar drei Tage nach der Konkursöffnung

durch Schreiben vom 15. Oktober 1897 — dem Konkursverwalter gegenüber ein Absonderungsrecht an dem Inventar geltend gemacht und es als Zubehör der ihm als Hypothekengläubiger verhafteten Grundstücke des Kreditars in Anspruch genommen, sowie ferner, daß er unter dem 9. November 1897 zu den Konkursakten den Antrag gestellt habe, den Verkauf vorläufig zu untersagen, eventuell den Erlös als Streitmasse zu hinterlegen, und daß dieser Antrag vom Konkursgericht zurückgewiesen, dem Verwalter aber abschriftlich mitgeteilt worden sei. Unstreitig war weiter, daß der Kläger im Beschwerdewege, nachdem er mit dem gleichen Antrage vom Landgerichte abgewiesen worden war, einen Beschluß des Oberlandesgerichtes in Breslau vom 12. November 1897 erwirkt habe, durch welchen dem Konkursverwalter der Verkauf der vom Kläger als Zubehör der Grundstücke in Anspruch genommenen Inventarstücke untersagt sei, und daß dieser Beschluß dem Konkursverwalter erst am 15. desselben Monates, also nach vollzogenem Verkaufe, zugestellt worden sei. Endlich war unstreitig, daß sich der Erlös noch in der Konkursmasse befinde.

Die Klage wurde in erster und zweiter Instanz abgewiesen. Auf die Revision des Klägers wurde das Berufungsurteil aufgehoben.

Aus den Gründen:

... „Die Ausführungen des Berufungsrichters gehen ... dahin: dem Hypothekengläubiger stehe ein Widerspruchsrecht, wie es § 206 Abs. 2 des Zwangsvollstreckungsgesetzes vom 13. Juli 1883 gegen die Pfändung beweglicher Teile oder Zubehörungen eines Immobiles gewähre, dem Konkursverwalter gegenüber nicht zu, wenn letzterer, der weder Vertreter des Schuldners, noch Vertreter der Gläubiger sei, in Ausübung der ihm als staatlich bestelltem Liquidator zustehenden Befugnisse die Verwertung der zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände betreibe. Denn diese Verwertung sei nicht ein Akt der Zwangsvollstreckung, auch dann nicht, wenn die Verwertung im Wege der Versteigerung durch einen Gerichtsvollzieher erfolge. Sie stehe der Veräußerung durch den Eigentümer gleich, und ebensowenig, wie § 206 gegen letztere Schutz gewähre, könne er der Veräußerung durch den Konkursverwalter entgegengesetzt werden. Im vorliegenden Falle sei seine Anwendung schon deshalb ausgeschlossen, weil mit der Auszahlung des Auktionserlöses an den Konkursverwalter die Zwangsversteigerung beendet gewesen sei, bevor der Kläger eine Anordnung aus §§ 688. 690 C.P.D.

erwirkt oder Klage erhoben habe. Daß der Auktionserlös vom Konkursverwalter hinterlegt worden, sei ohne Bedeutung. Auch aus den §§ 39, 117 R.D. lasse sich der Klagenspruch nicht begründen. Allerdings schienen diese Vorschriften einer Verwertung von Pertinenzien im Konkurse wenigstens mit der Wirkung entgegenzustehen, daß der Absonderungsberechtigte befugt bleibe, sein besseres Recht auf den Erlös der Konkursmasse gegenüber geltend zu machen. Dies setze aber voraus, daß er eine Beschlagnahme des Grundstückes behufs Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung herbeigeführt oder eine einseitige Verfügung erwirkt habe, die den Verkauf der Pertinenzien verbiete. Solange dies nicht geschehen sei, habe der Konkursverwalter auf etwaige Absonderungsrechte keine Rücksicht zu nehmen. So liege der Fall hier; denn dem Konkursverwalter sei der Beschluß des Oberlandesgerichtes vom 12. November 1897, der das Veräußerungsverbot enthielt, erst nach der Versteigerung zugestellt worden, und es sei weder behauptet noch wahrscheinlich, daß er schon vorher von ihm Kenntnis erhalten habe. Infolgedessen habe der Konkursverwalter durch die Versteigerung und die Entfernung des Inventars vom Grundstücke den Pfandneuzus desselben vernichtet. Endlich könne Kläger seinen Anspruch auch nicht auf § 117 R.D. und § 710 C.P.O. gründen; denn diese Vorschriften setzten voraus, daß ein Pfand- oder Vorzugsrecht noch bestehe, während hier eine pfandfreie Veräußerung der Sachen stattgefunden habe.

Zunächst ist diesen Ausführungen gegenüber zu bemerken, daß dem Urteile des Reichsgerichtes vom 18. Dezember 1889,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 25 S. 18 flg.,

auf welches der Berufungsrichter wiederholt Bezug nimmt, ein in einem wesentlichen Punkte abweichender Thatbestand zu Grunde liegt. Damals handelte es sich um einen Fall, in welchem der Hypothekengläubiger vor dem Verkaufe der von ihm beanspruchten Zubehörstücke ein Recht an diesen überhaupt nicht, weder als Widerspruchrecht gegen den Verkauf, noch als Absonderungsrecht mit dem Anspruche auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse, geltend gemacht hatte. Er war vielmehr mit solchen Ansprüchen erst nach geschehenem Verkaufe hervorgetreten. Anders liegt der gegenwärtige Fall. Es ist unstreitig, daß der Kläger bereits vor dem Verkaufe sein Absonderungsrecht dem Konkursverwalter gegenüber geltend gemacht, und daß er es ununter-

brochen bis zur Anstellung der vorliegenden Klage beim Prozeßrichter und Konkursgerichte durch Anträge verfolgt hat, die darauf abzielten, entweder den Verkauf zu verhindern, oder sein Recht auf vorzugsweise Befriedigung zur Geltung zu bringen. Es fragt sich also, ob auch in diesem Falle der Konkursverwalter ohne Rücksicht auf die Rechte des Hypothekengläubigers den Verkauf der diesem haftenden Zubehörstücke mit der Wirkung vornehmen darf, daß der Erlös zur Konkursmasse fließt und nicht zur abgeordneten Befriedigung der Immobiliargläubiger überhaupt, oder wenigstens zur vorzugsweisen Befriedigung des Klägers verwendet zu werden braucht. Diese Frage ist zu verneinen.

Richtig ist allerdings, daß das Gesetz den Eigentümer eines mit Hypotheken belasteten Grundstückes in der Verfügung über die der Hypothek haftenden beweglichen Zubehörstücke (abgesehen von der besonderen Vorschrift in § 50 des Grunderwerbsgesetzes) erst dann beschränkt, wenn der Hypothekengläubiger eine Beschlagnahme derselben, sei es im Wege der Immobilial-, oder der Mobilienexekution, herbeigeführt hat, und daß durch eine Veräußerung, verbunden mit der räumlichen Trennung vom Grundstücke, die vor der Beschlagnahme durch den Eigentümer erfolgt, der Pfandneus der Zubehörstücke gelöst wird (§ 30 des Grunderwerbsgesetzes). Richtig ist ferner, daß dieselbe Rechtswirkung auch durch den Konkursverwalter herbeigeführt werden kann, wenn dieser in Ausübung der auf ihn übergegangenen Verfügungsbefugnisse des Auktors zur Veräußerung der dem Hypothekenrechte unterliegenden Zubehörstücke schreitet. Erfolgt solche, sei es im Wege freihändigen Verkaufes, sei es durch Versteigerung unter Beziehung eines Gerichtsvollziehers, so ist der Hypothekengläubiger nicht mehr befugt, sein dingliches Recht an den ihm bisher als Zubehör haftenden Stücken geltend zu machen. Ein solches Recht nimmt Kläger auch nicht in Anspruch; er erkennt an, daß die Zubehörstücke durch die Veräußerung und Wegschaffung, nachdem sie einmal trotz seines Protestes erfolgt ist, von seinem dinglichen Rechte frei geworden sind. Für ihn handelt es sich um die andere Frage, ob damit auch der Erlös den Realgläubigern entgangen ist, oder ob diese auf ihn mit der Wirkung Anspruch erheben können, daß er zu ihrer abgeordneten Befriedigung verwendet werden müsse. Wollte man auch in dieser Beziehung die Veräußerung durch den Konkursverwalter der durch

den Eigentümer erfolgten lediglich gleichstellen, so würde dabei übersehen, daß der Verwalter nicht bloß die Interessen des Kreditors, sondern auch die der Gläubiger wahrzunehmen hat,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 29 S. 36, und daß die Veräußerung der zur Masse gehörigen Gegenstände zum Zwecke der Befriedigung der Konkursgläubiger erfolgt (§§ 2, 107 R.D.). Dieser letztere Umstand ist ausschlaggebend. Von ihm aus muß, wenn es auch richtig sein mag, daß eine solche Veräußerung nicht schlechthin und nicht in allen Beziehungen als eine Zwangsvollstreckung betrachtet werden darf,

vgl. z. B. Jurist. Wochenschr. von 1896 S. 358 Nr. 18, doch anerkannt werden, daß sie materiell einer solchen gleichsteht, und daß sie in Beziehung auf Dritte, denen das Gesetz ein Widerspruchs- oder ein Vorzugsrecht für den Fall einer Zwangsvollstreckung beigelegt hat, wie eine solche wirkt. Wollte man dies nicht annehmen, so würde der Dritte von der Geltendmachung seiner Befugnisse bei der Verwertung durch den Konkursverwalter ausgeschlossen sein, obwohl sie ebenso für persönliche Gläubiger, nämlich für die Konkursgläubiger, und behufs deren Befriedigung erfolgt, wie die Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung.

Diesen, für die Entscheidung maßgebenden, Gesichtspunkt hat der erkennende Senat bereits in dem Urteile vom ^{13. Oktober}_{6. November} 1886 (Jurist. Wochenschr. von 1886 S. 414 Nr. 3) zur Geltung gebracht, und von derselben Rechtsauffassung ist auch der II. Civilsenat des Reichsgerichtes in dem Urteile vom 19. Mai 1885 (Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 14 S. 1) ausgegangen. Daß sie mit den in der Entscheidung des Reichsgerichtes vom 13. März 1889 (Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 23 S. 54) ausgesprochenen Grundsätzen in Widerspruch stehe, kann nicht zugegeben werden; denn einerseits verhält sich diese Entscheidung überhaupt nicht darüber, ob und inwieweit der Verwertung der zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände durch den Konkursverwalter der rechtliche Charakter einer Zwangsvollstreckungsmaßregel beigelegt werden kann, und andererseits wird in derselben ausdrücklich anerkannt, daß auch einer solchen Verwertung gegenüber die Realgläubiger ihren Anspruch auf abgeordnete Befriedigung geltend machen dürfen. . . .

Hiermach ist, im Gegensatze zu den Ausführungen des Berufungs-

richters, die rechtliche Stellung des Klägers zu der durch den Konkursverwalter erfolgten Veräußerung der Inventarstücke so zu beurteilen, wie wenn letztere im Wege der Zwangsvollstreckung für persönliche Gläubiger stattgefunden hätte. Daß nun aber in diesem Falle einem Realgläubiger, wosfern ihm die Inventarstücke haften, das Recht zusteht, den Erlös für die Immobiliarmasse in Anspruch zu nehmen oder aus ihr seine vorzugsweise Befriedigung zu verlangen, kann nicht zweifelhaft sein. Es folgt dies zunächst aus § 39 R.D., wonach diejenigen Gegenstände, welche in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören, zur abgeordneten Befriedigung der Realgläubiger dienen sollen, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Zwangsvollstreckungsgesetzes vom 13. Juli 1883, nach welchem auch diejenigen beweglichen Gegenstände zur Immobiliarmasse gehören, auf welche das bezüglich eines unbeweglichen Gegenstandes bestehende Pfand- oder Vorzugsrecht kraft Gesetzes sich miterstreckt. Nun sind allerdings diese Gegenstände selbst aus dem PfandnexuS geschieden, weil sie veräußert und von dem Pfandgrundstücke weggebracht worden sind. Aber wie der Realgläubiger nach § 206 des Zwangsvollstreckungsgesetzes befugt ist, sein die Veräußerung hinderndes Recht durch Klage gemäß § 690 C.B.D. mit der Wirkung geltend zu machen, daß die von anderen Gläubigern gepfändeten Zubehörstücke bei dem Grundstück belassen werden müssen, um mit diesem zusammen der Immobiliarzwangsvollstreckung unterworfen zu werden, so muß er auch nach der Veräußerung befugt sein, den Erlös behufs seiner Verteilung unter die Realgläubiger zur Immobiliarmasse zurückzuziehen. Es ist wenigstens bisher nicht bezweifelt, und vom Reichsgerichte noch neuerdings anerkannt worden,

vgl. Urtheil vom 15. Dezember 1897, Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 40 S. 288,

daß derjenige, der gemäß § 690 C.B.D. die Freigabe eines gepfändeten Gegenstandes im Wege der Klage hätte erzielen können, nach erfolgter Veräußerung seinen Anspruch auf den Auktionserlös richten und diesen nach Maßgabe des ihm an der Sache selbst zuständig gewesenen Rechtes für sich in Anspruch nehmen darf. Auf diesem Standpunkte stehen ersichtlich auch die Vorschriften in § 117 R.D. und § 710 C.B.D., in denen ausdrücklich das Recht zum Widerspruche gegen die Verwertung, bezw. gegen die Pfändung einer Sache zwar versagt, da-

gegen den Absonderungsberechtigten, sowie den Pfandgläubigern, die sich nicht im Besitz der Sache befinden, die Befugnis beigelegt ist, ihre Rechte auf den Erlös geltend zu machen.

Ob dies zulässig ist, wenn die Realgläubiger ihr dingliches Recht dem Konkursverwalter gegenüber vor der Veräußerung überhaupt nicht geltend gemacht haben, ist hier nicht zu entscheiden. Unrichtig aber ist es, wenn der Berufungsrichter nur eine Geltendmachung berücksichtigen will, die sich durch gerichtliche Beschlagnahme, einstweilige Verfügung oder Klagerhebung bethätigt hat. Für diese Einschränkung bietet § 117 R.D. keinen Anhalt, und in diesem Sinne sind auch die Ausführungen in dem mehrbezogenen Urteile des erkennenden Senates vom 18. Dezember 1889 nicht zu verstehen. Damals handelte es sich darum, ob der Verwalter von Amts wegen verpflichtet sei, wenn er zur Verwertung der zur Masse gehörigen beweglichen Gegenstände schreiten will, auf die an ihnen etwa bestehenden dinglichen Rechte, aus denen ein Absonderungsanspruch hervorgehen könnte, Bedacht zu nehmen. Diese Frage wurde in verneinendem Sinne entschieden; es wurde ausgeführt, daß es den Absonderungsberechtigten überlassen bleiben müsse, die für die Wahrnehmung ihrer Rechte nötigen Schritte zu thun, und daß, solange dies nicht geschehen, der Verwalter keine Veranlassung habe, solche Sonderrechte als bestehend anzunehmen und ihre Befriedigung bei seinen Maßnahmen zu berücksichtigen. Wenn dabei unter den den Absonderungsberechtigten obliegenden Schritten „insbesondere die Beschlagnahme des Grundstückes behufs Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung“ erwähnt worden ist, so hat damit nicht gesagt sein sollen, daß es dem Konkursverwalter gegenüber stets einer gerichtlichen Geltendmachung des Absonderungsrechtes bedürfe. Der erkennende Senat ist im Gegenteile auch in dem Urteile Sch. w. Schr. vom 12. Mai 1897, Rep. V. 124/97, davon ausgegangen, daß dem Verwalter gegenüber auch die außergerichtliche Geltendmachung eines Absonderungsrechtes oder des Anspruches auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse genüge. Daß eine solche im vorliegenden Falle, und zwar vor dem Verfaufe der Inventariestücke, stattgefunden hat, ist außer Streit, und deshalb kann es unerörtert bleiben, ob etwa die Vereinnahmung des Auktionserlöses durch den Konkursverwalter in der Rechtslage etwas geändert haben könnte, wenn Kläger seine Rechte erst nachher geltend gemacht hätte.

Endlich ist es, was insbesondere den § 710 C.P.O. anlangt, auch nicht richtig, wenn der Berufungsrichter hier dessen Anwendbarkeit deshalb ausschließen will, weil eine pfandfreie Veräußerung der Sachen stattgefunden habe. Nicht darauf kann es ankommen, ob die Pfandstücke durch den Verkauf pfandfrei werden; denn sonst würde eine Anwendbarkeit des § 710 überhaupt und in allen Fällen ausgeschlossen sein, sondern darauf, ob an ihnen zur Zeit des Verkaufes das Pfandrecht, welches sich durch den Verkauf in ein Vorzugsrecht auf den Erlös umsetzt, noch besteht. Ergiebt sich nun aus den vorstehenden Ausführungen, daß die veräußerten Inventariestücke dem Hypothekenrechte des Klägers noch zur Zeit ihrer Veräußerung unterlagen, weil dieses Recht dem Konkursverwalter gegenüber rechtzeitig und wirksam geltend gemacht worden war, so ist auch ein Fall der Anwendbarkeit des § 710 gegeben.“ . . .